

## Richtlinien

der Gemeinde Barsbüttel zur projektorientierten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f der Gemeindeordnung, beschlossen von der Gemeindevertretung am 27. November 2003

---

Bekanntgabe am: 17. Dezember 2003

Rechtskräftig am: 17. Dezember 2003

**Richtlinien  
der Gemeinde Barsbüttel  
zur projektorientierten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
nach § 47 f der Gemeindeordnung  
beschlossen von der Gemeindevertretung am 27. November 2003**

---

**Präambel**

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechtes als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Die Beteiligung aller Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch ein projektorientiertes Verfahren gefördert werden. Dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, wird damit entsprochen.

**§ 1**

1. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen wird durch ein projektorientiertes Verfahren gewährleistet.
2. Die Federführung für das Beteiligungsverfahren liegt bei der Jugendpflegerin/dem Jugendpfleger.
3. Die einzelnen Fachbereiche informieren die Jugendpflegerin/den Jugendpfleger unaufgefordert und stellen die für das Beteiligungsverfahren erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Ferner erfolgt auch von dort eine fachliche Beratung.

**§ 2**

1. Die Kinder und Jugendlichen sollen zu allen in den Ausschüssen zu behandelnden Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, gehört werden.
2. Die erforderlichen Unterlagen stellt der/die zuständige Sachbearbeiter/in für das projektorientierte Verfahren der Jugendpflegerin/dem Jugendpfleger zur Verfügung.
3. Der jeweilige Fachausschuss entscheidet, ob er die Kinder und Jugendlichen in seiner Sitzung zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt anhören will.

**§ 3**

1. Initiativen für Beteiligungsprojekte können – außer von der Verwaltung oder einem

Fachausschuss – auch von Vereinen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen, Eltern oder von Kindern und Jugendlichen selbst ausgehen.

2. Beteiligungsprojekte sind insbesondere:

- Spielplatzneubau und -gestaltung
- Schulhofgestaltung
- Schulwegsicherung
- Radwegeplanung
- kindgerechter Wohnungsbau
- Gestaltung des Wohnumfeldes

#### **§ 4**

Die Jugendpflegerin/der Jugendpfleger unterrichtet den zuständigen Fachausschuss mindestens einmal jährlich über die projektorientierten Beteiligungen von Kindern und Jugendlichen des vorangegangenen Kalenderjahres.

#### **§ 5**

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27. November 2003 mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barsbüttel, den 11. Dezember 2003

Arno Kowalski  
Bürgermeister